

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*
vom 29. November 2016

5179 d

**Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision des kantonalen Richtplans
(Kapitel 4, Verkehr,
Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 8. April 2015
und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 29. No-
vember 2016,

beschliesst:

- I. Die Teilrevision des kantonalen Richtplans (Kapitel 4, Verkehr,
Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze) wird festgesetzt.
- II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
- IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 29. November 2016

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Rosmarie Joss	Die Sekretärin: Franziska Gasser
-----------------------------------	-------------------------------------

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Rosmarie Joss, Dietikon (Präsidentin); Bruno Fenner, Dübendorf; Gerhard Fischer, Bäretswil; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Felix Hoesch, Zürich; Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A.; Max Robert Homberger, Wetzikon; Ruedi Lais, Wallisellen; Konrad Langhart, Oberstammheim; Christian Lucek, Dänikon; Tumasch Mischol, Hombrechtikon; Barbara Schaffner, Otelfingen; Christian Schucan, Uetikon a. S.; Michael Welz, Oberembrach; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.

Richtplantext

Geänderter Eintrag unter Pt. 4.2.2, Strassenverkehr, Karteneinträge, Nr. 35:

Objekt: Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze; Strassenklassierung: Hauptverkehrsstrasse; Vorhaben: Neubau von 2-streifiger Strasse zur Erschliessung von Zentrumsgebiet Nr. 7 (vgl. Pt. 2.3.2); Querung der SBB-Anlagen mittels Brückenbauwerk; genaue Lage der Tunnelportale in Prüfung, Begleitmassnahmen; Realisierungshorizont: kurz- bis mittelfristig.

Minderheitsantrag Felix Hoesch, Gerhard Fischer, Max Homberger, Rosmarie Joss, Ruedi Lais, Barbara Schaffner:

Objekt: Zentrumserschliessung ...

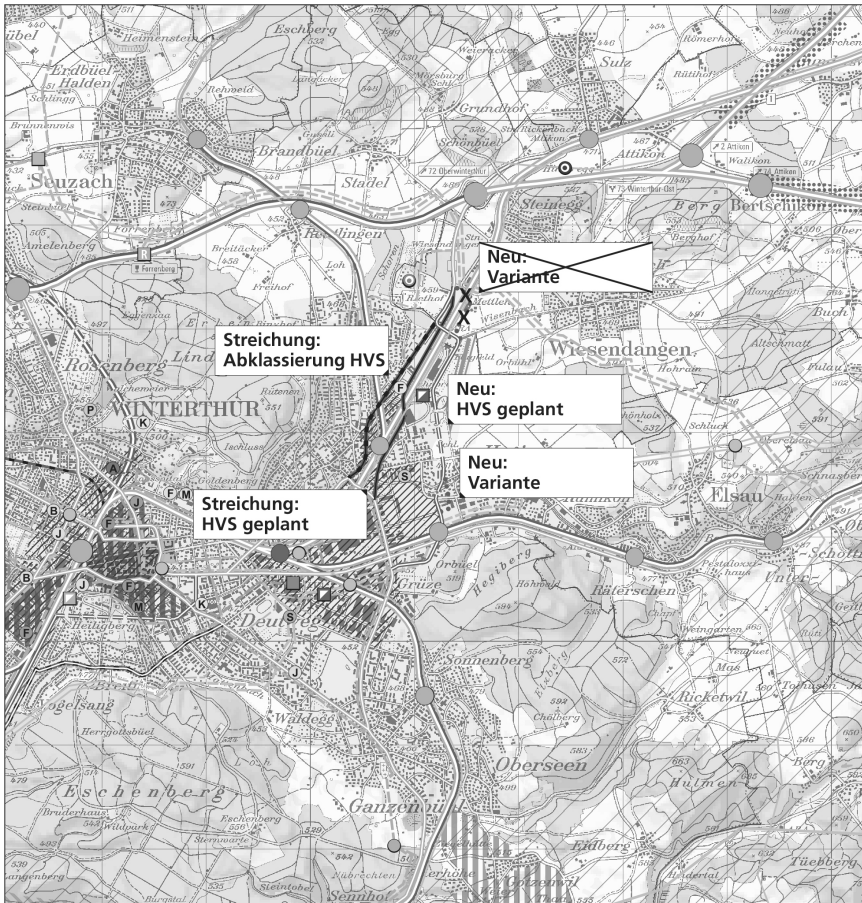
... Begleitmassnahmen; Klassierung Seenerstrasse zwischen Frauenfeldstrasse und dem Kreisel bei Industriestrasse sowie Ohrbühlstrasse als regionale Verbindungsstrasse; Realisierungshorizont: ...

Ergänzung Grundlagenverzeichnis unter Pt. 4.9, Verkehr, Grundlagen, Strassenverkehr:

- Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze, Kooperatives Planungsverfahren und Variantenentscheid, Amt für Städtebau Stadt Winterthur, 31. Juli 2013
- Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze, Kenntnisnahme des Planungsberichts und der Linienführung, Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 7. April 2014 (GGR-Nr. 2013.83)

Richtplankarte: Streichung der bisher als geplant eingetragenen Hauptverkehrsstrasse zwischen Riethof und Seenerstrasse und Ersatz durch eine weiter östlich verlaufende Linienführung mit einem Brückenbauwerk zur Überquerung der SBB-Anlagen und einem Tunnel ab Hegmatten bis zur Ohrbühlstrasse; Streichung der bisher vorgesehenen Abklassierung der Frauenfelderstrasse.

Richtplankarte



Legende (Auszug)

	Hochleistungsstrasse (HLS) best.		Anschluss bestehend		Siedlungsgebiet
	Ausbau HLS		Bahnlinie mehrspurig best.		Fruchtfolgefähe
	Hauptverkehrsstrasse (HVS) best.		Bahnlinie Ausbau geplant		Übriges Landwirtschaftsgebiet
	HVS geplant		Bahntunnel mehrspurig geplant		Erholungsgebietgebiet
	Tunnel HVS geplant		Station / Haltestelle bestehend		Naturschutzgebiet
	Variante / zu prüfende Linienführung		Station / Haltestelle geplant		Wald
	Abklassierung HVS		Güterumschlag geplant		Zentrumsgebiet

Erläuterungsbericht

1. Ausgangslage

Das ehemalige Industriegebiet Neuhegi-Grüze in Winterthur bildet den Kern des Zentrumsgebiets von kantonaler Bedeutung Oberwinterthur-Grüze (kantonaler Richtplan Pt. 2.3.2 Nr. 7). Die Stadt Winterthur beabsichtigt eine der zentralen Lage und der hohen Erschliessungsqualität entsprechende Weiterentwicklung dieses Gebiets zu einem urbanen Stadtteil, in dem industrielle und gewerbliche Nutzungen auch zukünftig einen Schwerpunkt bilden. Gleichzeitig werden die Grundlagen geschaffen, damit sich die Umfelder der Bahnstationen Grüze und Hegi zu durchmischten städtischen Quartieren mit attraktiven Freiräumen entwickeln. Aufgrund der grossen Bedeutung, die das Gebiet Neuhegi-Grüze aus gesamtstädtischer Sicht besitzt, wurden in den letzten Jahren zusammen mit dem Kanton umfangreiche planerische Arbeiten durchgeführt. Das gemeinsam entwickelte städtische Gesamtverkehrskonzept (sGVK) sieht zur verkehrlichen Erschliessung des Gebiets mehrere Massnahmen vor. Während die Verbindung zum bestehenden Stadtzentrum durch eine Stärkung des öffentlichen Verkehrs (öV-Hochleistungskorridor einschliesslich der neuen Busquerung Grüze) und des Langsamverkehrs (Veloschnellrouten) erfolgen soll, soll das Gebiet für den motorisierten Individualverkehr mit einem neuen Element – der Zentrumserschliessung – nach Norden an die A 1 bei Oberwinterthur angeschlossen werden. Diese Massnahmen sind auch Teil des Agglomerationsprogramms Winterthur und Umgebung der zweiten Generation. Im Agglomerationsprogramm wurde allerdings aufgrund früherer Planungsergebnisse noch eine andere Linienführung für die Zentrumserschliessung vorgesehen.

2. Geprüfte Linienführungen

Im sGVK 2010 wurde die Lage der Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze als Korridor festgelegt. Dieser schloss im Norden an die Frauenfelderstrasse im Abschnitt zwischen der Rietstrasse und dem Technorama an und führte zur Ohrbühlstrasse im Abschnitt von der Sulzerallee bis zur Seenerstrasse im Süden. Für das Agglomerationsprogramm der 2. Generation wurde der im sGVK definierte Korridor weiter konkretisiert. In der Schlussauswahl verblieben zwei Varianten, die sich beim Anschluss an die Frauenfelderstrasse unterscheiden (Technorama oder Rietstrasse). Im Süden schlossen beide am Knoten Sulzerallee/Ohrbühlstrasse an. Gegen den Entscheid des Stadtrates, der sich Anfang 2012 für die Variante D (Rietstrasse) aussprach, erwuchs

Widerstand aus der Bevölkerung und von betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern. Zudem zeichnete sich ab, dass beide diskutierten Varianten, die als neue Anlagen die Planungswerte einhalten müssen, im Siedlungsgebiet von Hegi Lärmimmissionen deutlich über dem Immissionsgrenzwert verursacht hätten und folglich kaum bewilligungsfähig gewesen wären.

Zusammen mit den zuständigen Stellen des Kantons nahm die Stadt in der Folge eine neue, umfassende Variantenprüfung vor. Im April 2013 legte der Stadtrat die Linienführung für die Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze gemäss Variante 6u fest. Bei dieser Variante wird die Strasse im Abschnitt Hegmatten bis zum Knoten Sulzerallee/Ohrbühlstrasse in einem Tunnel geführt. Diese Lösung erfüllt ihre verkehrliche Hauptfunktion (Erschliessung des kantonalen Zentrumsgebiets Oberwinterthur mit den Bereichen Neuhegi, Grüze und Grüzefeld) sehr gut und ermöglicht es, den öffentlichen Verkehr auf dem umliegenden Strassennetz auch bei zunehmenden Verkehrsmengen effizient abwickeln zu können. Diese Variante führt im nördlichen Abschnitt über das Gebiet der Gemeinde Wiesendangen. In diesem Bereich ist die Querung der SBB-Anlagen noch nicht abschliessend geklärt. Es zeichnet sich aber ab, dass eine unterirdische Querung aufgrund des Grundwasserschutzes nicht möglich sein wird.

Vorgesehen ist daher die Überquerung der SBB-Anlagen mit einem Brückenbauwerk. Ferner sind im Zuge der weiteren Planungen die Lage des Tunnelportals in der Hegmatten und die Linienführung beim Toggenburger-Areal (insbesondere Gleisanschluss) vertieft zu prüfen.

Am 7. April 2014 nahm der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur von der Linienführung gemäss Variante 6u zustimmend Kenntnis. Die Kosten liegen schätzungsweise bei rund 180 Mio. Franken (Kostengenauigkeit +/-30% bis 50%).

3. Festlegung im kantonalen Richtplan

Im kantonalen Richtplan ist die bisherige Festlegung «Entlastungsstrasse Oberwinterthur» (Objekt Nr. 35) durch die Linienführung gemäss Variante 6u unter der neuen Bezeichnung «Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze» zu ersetzen. Die Querung der SBB-Anlagen erfolgt über eine Brücke.

Die vorgesehene neue Linienführung der Zentrumserschliessung liegt weiter östlich als der bisherige Richtplaneintrag. Sie führt daher zu einer geringeren Entlastung der Frauenfelderstrasse, die ihre Netzfunktion im Wesentlichen beibehält. Diese ist daher nach Inbetrieb-

nahme der Zentrumserschliessung nicht abzuklassieren. Das Vorhaben ist mit kurz- bis mittelfristigem Realisierungshorizont festzulegen.

4. Verfahren zur Teilrevision des kantonalen Richtplans

Das Kapitel Verkehr wurde mit Beschluss des Kantonsrates vom 26. März 2007 neu festgesetzt und am 14. Mai 2008 vom Bundesrat genehmigt. Seither wurde der kantonale Richtplan einer umfassenden Gesamtüberprüfung unterzogen, wobei auch das Kapitel Verkehr auf den neusten Stand gebracht wurde. Der Kantonsrat hat den kantonalen Richtplan aufgrund der Ergebnisse der Gesamtüberprüfung mit Beschluss vom 18. März 2014 gesamthaft neu festgesetzt.

Inzwischen sind die Grundlagenarbeiten zu einzelnen Vorhaben im Bereich Verkehr so weit fortgeschritten, dass die entsprechenden Festlegungen im kantonalen Richtplan angepasst werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass der Stand der Planung korrekt wiedergegeben und die Abstimmung mit weiteren raumwirksamen Vorhaben in den betroffenen Räumen nicht behindert wird. Diese Anpassungen wurden in der Vorlage 5179 zur Teilrevision des kantonalen Richtplans im Bereich Verkehr zusammengefasst und mit Beschluss des Regierungsrates vom 8. April 2015 zur Beratung und Festsetzung an den Kantonsrat überwiesen. Gegenstand der Vorlage sind folgende Vorhaben:

- a) Glattalautobahn
- b) Ausbau A1, Baltenswil-Töss
- c) Lückenschliessung Oberlandautobahn
- d) Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze
- e) Depot Limmattalbahnhof

5. Öffentliche Auflage sowie Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jeder zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 4. Juni 2014 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage durchzuführen (RRB Nr. 644/2014). Die öffentliche Auflage sowie die Anhörung der nach- und nebengeordneten

Planungsträger fanden vom 27. Juni bis zum 30. September 2014 statt. Gleichzeitig wurde die Richtplanvorlage dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage und der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sind 308 Einwendungen eingegangen. Davon stammen 79 von Behörden (Gemeinden, Regionen, kantonale Stellen) und 229 von Privaten, Verbänden und politischen Parteien.

Die in der Vorlage zusammengefassten neuen bzw. angepassten Richtplaneinträge wurden von zahlreichen Einwendenden begrüsst. Zahlreiche Einwendende beantragten aber auch Änderungen an den Vorhaben oder sprachen sich für einen Verzicht auf einen oder mehrere der Richtplaneinträge aus. Insgesamt wurden 835 – teilweise auch gleichlautende – Anträge gestellt.

Gestützt auf die während der Auflagefrist eingegangenen Einwendungen wurde die Richtplanvorlage überarbeitet. Der nachstehende Bericht gibt Auskunft über den Umgang mit den eingegangenen Einwendungen.

6. Einwendungen zur Richtplanteilrevision Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze

1 Notwendigkeit und verkehrliche Wirkung der neuen Strassenverbindung

Mehrere Einwendende stimmen dem Richtplaneintrag für die Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze zu. Damit das Entwicklungsgebiet Neuhegi-Grüze wie beabsichtigt genutzt werden kann, müsse eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Strassennetz bestehen. Diese werde mit der vorgeschlagenen Linienwahl sichergestellt.

Mehrere Einwendende beantragen, auf den Richtplaneintrag für die Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze zu verzichten, weil der zu erwartende Mehrverkehr ebenso gut oder besser durch den öffentlichen Verkehr bewältigt werden könne.

Jemand stellt die Bezeichnung «Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze» infrage. Die neue Strasse würde in erster Linie den Verkehr aus dem Tösstal und dem Stadtteil Seen in Richtung Autobahn aufnehmen.

Die Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze dient nicht nur der Erschliessung des Gebiets Neuhegi, sondern des gesamten kantonalen Zentrumsgebiets Oberwinterthur-Grüze (Neuhegi, Grüze und Grüze-feld). Die Untersuchungen zur Planungszone haben ergeben, dass trotz der angestrebten Modal-Split-Verbesserung (der Anteil des MIV am

gesamten Verkehrsaufkommen soll von heute 55–60% auf unter 30% gesenkt werden) das bestehende Strassennetz für die Entwicklung des kantonalen Zentrumsgebiets Oberwinterthur-Grüze (Neuhegi, Grüze und Grüzefeld) nicht genügt. Die neue Strasse ist also kein Ersatz für Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs, sondern eine notwendige Ergänzung und ermöglicht u. a. die geplante Priorisierung der Stadtbuslinien auf der Frauenfelder- und Seenerstrasse.

Die geplante Strassenverbindung kann mehrere verkehrliche Funktionen erfüllen. Im Vordergrund steht aber die leistungsfähige Anbindung des kantonalen Zentrumsgebiets Oberwinterthur-Grüze an das übergeordnete Strassennetz. Die Untersuchungen mit dem kantonalen Gesamtverkehrsmodell haben ergeben, dass der künftige Verkehr auf der neuen Strassenverbindung zu 69% in Verbindung mit dem Zentrumsgebiet Oberwinterthur-Grüze (Neuhegi, Grüze und Grüzefeld) steht.

2 Zweckmässigkeit der gewählten Variante für die Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze

Mehrere Einwendende beantragen, auf den Richtplaneintrag für die Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze zu verzichten, weil das Projekt nicht genügend ausgereift sei oder weil andere Optionen als besser geeignet erachtet werden.

Mehrere Einwendende beantragen, die bisherige Festlegung «Entlastungsstrasse Oberwinterthur» sei unverändert beizubehalten. Jemand beantragt, die bestehende Frauenfelderstrasse als Zufahrt zu nutzen; nur das Nadelöhr beim Bahnhof Oberwinterthur wäre zu entschärfen. Jemand beantragt die Führung des Verkehrs über die bestehende Technorama-Brücke (mit Lärmschutzwänden) in die Frauenfelderstrasse. Jemand beantragt, auf eine allfällige Führung des Verkehrs über die Technorama-Brücke sei jedenfalls zu verzichten.

Die Festlegung für die «Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze» beruht auf umfangreichen Planungs- und Vertiefungsstudien, die detaillierter sind als bei vergleichbaren Projekten. Der nötige Reifegrad für einen Richtplaneintrag ist damit zweifellos erreicht.

Das bisher im kantonalen Richtplan eingetragene Vorhaben «Entlastungsstrasse Oberwinterthur» wurde in die aktuellen Untersuchungen einbezogen. Dabei hat sich jedoch gezeigt, dass diese Variante dem heutigen und prognostizierten Verkehrsaufkommen nicht mehr entspricht. Nach heutigen Erkenntnissen müsste nicht nur die Frauenfelder-, sondern auch die Seenerstrasse stark ausgebaut werden. Im Falle der Seenerstrasse würde dies u. a. auch den Abbruch und Neubau meh-

rerer Brücken bedingen. Die Variante «Entlastungsstrasse Oberwinterthur» wird deshalb nicht mehr weiterverfolgt.

Auch die Benutzung bestehender Strassen wurde im Rahmen des Planungsprozesses geprüft. Das Strassennetz ist jedoch bereits heute während der Spitzenzeiten stark ausgelastet. Angesichts der absehbaren Verdoppelung der im Gebiet Neuhegi, Grüze und Grüzefeld verursachten Personenbewegungen genügt das bestehende Strassennetz nicht mehr – trotz der beabsichtigten starken Verbesserung des Modal-Splits. Ein Verzicht auf die neue Zentrumserschliessung würde massive Ausbauten der Frauenfelder- und der Seenerstrasse (u. a. mit dem Neubau der bestehenden Strassen- und Eisenbahnbrücken über die Seenerstrasse) bedingen. Entlang der Frauenfelderstrasse würden damit bestehende Wohngebiete belastet.

Auch eine Führung der Zentrumserschliessung über die bestehende Flugplatzbrücke («Technoramabrücke») wurde geprüft. Dieser Ansatz musste wegen seiner ungenügenden verkehrlichen Wirkung, der Lärmproblematik im Bereich Pappelweg und offener Fragen zur Verkehrssicherheit verworfen werden. Aufgrund der gegebenen Randbedingungen (Grundwasser, SBB-Anlagen) kommen somit für den Anschluss der Zentrumserschliessung an die Frauenfelderstrasse nur die beiden in der Richtplanvorlage definierten Bereiche infrage.

3 Ersatzvariante im nördlichen Bereich (alternative Linienführung)

Mehrere Einwendende begrüssen die Hauptvariante der Strassenverbindung mit einer Brücke über das SBB-Areal. Mehrere Einwendende beantragen, auf die Ersatzvariante mit Linienführung über die Riet- und Bahndammstrasse (Gemeinde Wiesendangen) sei jedoch zu verzichten. Die Führung im Bereich der heutigen Bahndammstrasse wäre ein unzumutbarer Eingriff in die dortigen privaten Liegenschaften. Jemand beantragt, die Unterquerung der SBB-Anlagen sei mindestens 200 Meter weiter südlich anzuordnen. Mehrere Einwendende beantragen, als Ersatzvariante sei der bestehende Richtplaneintrag für die Entlastungsstrasse Oberwinterthur beizubehalten.

Gemäss Hauptvariante erfolgt die Querung der SBB-Anlagen über eine Brücke. Eine unterirdische Querung musste wegen der Beeinträchtigung des Grundwasserstroms bereits verworfen werden. Die favorisierte Brückenlösung wird als anspruchsvoll, aber machbar beurteilt.

Für den Fall, dass sich im Verlauf der weiteren Bearbeitung die Brückenlösung als nicht machbar erweisen sollte, war als Ersatzvariante eine Führung über die Riet- und Bahndammstrasse (mit Ausbau

der bestehenden SBB-Unterführung) in Betracht gezogen worden. Aufgrund der negativen Auswirkungen auf mehrere Liegenschaften in der Gemeinde Wiesendangen wird diese Ersatzvariante jedoch nicht mehr weiterverfolgt. Sie wurde daher gemäss Antrag aus der Richtplanvorlage gestrichen.

Das bisher im kantonalen Richtplan eingetragene Vorhaben «Entlastungsstrasse Oberwinterthur» wurde in die aktuellen Untersuchungen einbezogen. Dabei hat sich jedoch gezeigt, dass diese Variante dem heutigen und prognostizierten Verkehrsaufkommen nicht mehr entspricht. Nach heutigen Erkenntnissen müsste nicht nur die Frauenfelder-, sondern auch die Seenerstrasse stark ausgebaut werden. Im Falle der Seenerstrasse würde dies u. a. auch den Abbruch und Neubau mehrerer Brücken bedingen. Die Variante «Entlastungsstrasse Oberwinterthur» wird deshalb nicht mehr weiterverfolgt.

4 Grundwassersituation und Lage der Tunnelportale

Mehrere Einwendende bezweifeln die grundwasserrechtliche Machbarkeit des geplanten Tunnelabschnitts. Jemand beantragt, die Strasse sei auf ihrer gesamten Länge von der Frauenfelderstrasse bis ins Zentrum in einem Tunnel zu führen. Jemand beantragt, das Nordportal des Tunnels sei bis nördlich der Firma Keller Glas (Kiesweiherstrasse 7) zu verschieben. Jemand beantragt, die schutzwürdigen Flächen im Bereich des geplanten Tunnelportals in der Hegmatten seien so weit wie möglich zu schonen.

Eine vollständig unterirdische Führung der Strassenverbindung ist wegen der Grundwassersituation nicht möglich. Die erarbeitete Linienführung der Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze ist das Ergebnis einer umfassenden Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB), in deren Rahmen verschiedene mögliche Varianten untersucht und bewertet wurden. Sie verläuft von Norden her zuerst über dem Grundwasserstrom von Wiesendangen. Ab dem Gebiet Hegmatten wird die Strasse in einem Tunnel geführt. Dieser unterquert den nur geringmächtigen östlichen Teil des Grundwasserstroms von Wiesendangen und endet direkt südlich der Rümikerstrasse, die untief unterquert wird. Dies stellt sicher, dass auch der Eulachgrundwasserstrom nur randlich und in noch zulässiger Weise tangiert wird.

Demnach kann für den Bereich zwischen der Sulzerallee und dem Toggenburger-Areal die erforderliche Ausnahmebewilligung erteilt werden, falls zwingende Gründe diese Linienführung bedingen, der Grundwasserträger nur randlich tangiert wird und die Grundwasser-Durchflusskapazität bei Hochwasser mit kiesigen Ersatzmassnahmen

vollständig erhalten werden kann. Die entsprechenden Nachweise sind im Rahmen der Projektierung zu erbringen.

Die genaue Lage des nördlichen Tunnelportals wird in den weiteren Planungen noch optimiert. Die Anliegen des Natur- und Landschaftschutzes werden dabei berücksichtigt. Eine Verschiebung des Tunnelportals bis nördlich der Firma Keller Glas dürfte aufgrund der Grundwassersituation jedoch nicht möglich sein.

5 Schutz des Erholungsgebiets Hegmatten

Mehrere Einwendende beantragen, auf den Richtplaneintrag für die Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze zu verzichten, weil diese das Erholungsgebiet Hegmatten beeinträchtigen würde.

Die geplante Strassenverbindung führt nicht durch das Naherholungsgebiet Hegmatten, sondern an dessen Rand vorbei (an der Grenze zum Industriegebiet und zu den SBB-Anlagen). Die Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze ermöglicht es jedoch, die Birchwaldstrasse («Kistenpass») zu sperren, die das Erholungsgebiet tatsächlich durchschneidet. Mit der Sperrung der Birchwaldstrasse kann eine wesentliche Aufwertung des Erholungsgebiets Hegmatten erreicht werden.

6 Abstimmung mit den SBB

Jemand beantragt den frühzeitigen Einbezug der SBB in die weiteren Planungen. Der für künftige Ausbauten der SBB-Anlagen erforderliche Raum sei freizuhalten. Die Ersatzvariante sei wegen ihrer grösseren Einschränkungen für künftige Bahnausbauten nur bei fehlender Machbarkeit der Hauptvariante in Betracht zu ziehen.

Die Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze wurde auf der Basis einer Variantenevaluation unter Beizug der SBB erarbeitet. Demnach weist die dem Richtplaneintrag zugrunde liegende Variante «Brückenbauwerk über die neue Service-Anlage Pünten» die geringsten dauerhaften Negativeinflüsse auf Anlagen und Betrieb der SBB auf.

Mit der Realisierung dieser Variante sind erhebliche, aus heutiger Sicht aber lösbare bautechnische Probleme verbunden. So müssen die SBB-Übertragungsleitung angepasst und umfangreiche bauliche Schutzmassnahmen im Bereich der Service-Anlage Pünten wie auch in der Unterhaltsanlage Oberwinterthur erstellt werden (vor allem im Hinblick auf den Anprallschutz). Die SBB werden – wie schon bei den bisherigen Arbeitsschritten – in die weiteren Arbeiten zur Planung und Projektierung des Strassenbauvorhabens einbezogen.

Die bisher ins Auge gefasste Ersatzvariante (Führung über die Riet- und Bahndammstrasse mit Ausbau der bestehenden SBB-Unterführung) wird aufgrund der negativen Auswirkungen auf mehrere Liegenschaften in der Gemeinde Wiesendangen nicht mehr weiterverfolgt. Sie wurde daher aus der Richtplanvorlage gestrichen.

7 Abstimmung mit den ansässigen Unternehmen

Mehrere Einwendende beantragen, die im Bereich der geplanten Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze ansässigen Unternehmen seien in die weiteren Planungen einzubeziehen. Mehrere Einwendende beantragen, es sei sicherzustellen, dass der Bahnlogistikpunkt mit seinen Ausbaumöglichkeiten im nördlichen Industriegebiet nicht eingeschränkt werde. Auf die Beanspruchung von Industrieland für die neue Strasse sei zu verzichten.

Mehrere Einwendende beantragen, die Flugplatzstrasse sei für den Werkverkehr offen zu halten. Jemand beantragt, die bestehende Schwerverkehrsrouten in Richtung Basler Rheinhafen sei weiterhin zu gewährleisten.

Die bisherigen Planungen gehen davon aus, dass der Bahnlogistikpunkt inklusive der angedachten Ausbaumöglichkeiten gewährleistet bleibt. Die geplante Strassenverbindung führt am Rand des Industriegebiets vorbei. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass in der Detailprojektion kleinere Flächen Industrieland beansprucht werden müssen. Die ansässigen Unternehmen werden – wie bereits bisher – in die weiteren Planungen einbezogen.

Die Flugplatzstrasse ist als kommunale Sammelstrasse klassiert und bleibt als solche bestehen. Die Funktion der bestehenden Ausnahmetransportrouten bleibt selbstverständlich gewährleistet.

8 Abklassierung von Strassenabschnitten und Begleitmassnahmen

Jemand begrüsst den Verzicht auf die gemäss bisherigem Richtplan eintrag vorgesehene Abklassierung der Frauenfelderstrasse zwischen Riet- und Seenerstrasse. Jemand beantragt, an der bisher vorgesehenen Abklassierung der Frauenfelderstrasse sei festzuhalten. Jemand beantragt die Prüfung einer Abklassierung der Seenerstrasse zwischen Frauenfelder- und Ohrbühlstrasse zu einer regionalen Verbindungsstrasse.

Mehrere Einwendende beantragen verkehrliche Begleitmassnahmen zum Schutz der Wohngebiete vor dem Strassenverkehr. Vorzusehen seien namentlich die Redimensionierung von Strassen innerorts sowie die Förderung von Fuss-, Velo- und öffentlichem Verkehr.

Jemand beantragt bauliche Massnahmen an der Autobahnausfahrt Oberwinterthur, damit das steigende Verkehrsaufkommen bewältigt werden kann. Jemand beantragt eine Sperrung des «Kistenpasses».

Im Gegensatz zum bisherigen Richtplaneintrag «Entlastungsstrasse Oberwinterthur» stellt die geplante Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze keinen vollständigen Ersatz für die Frauenfelderstrasse dar. Die Frauenfelderstrasse verbindet das Stadtzentrum mit der Autobahn und verbleibt aufgrund dieser Bedeutung weiterhin im Netz der Hauptverkehrsstrassen. Auch der Seenerstrasse kommt als Verbindung zwischen Frauenfelder- und Tösstalstrasse eine kantonale Funktion zu.

Die geforderten Begleitmassnahmen sind im Einzelnen nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans, sie sind aber bereits in Planung und werden mit der Umsetzung des städtischen Gesamtverkehrskonzepts 2010 realisiert. Die entsprechenden Massnahmen wurden weitgehend auch in das Agglomerationsprogramm Winterthur und Umgebung übernommen und werden – soweit dies erforderlich ist – im regionalen Richtplan festgesetzt. Die Massnahmen umfassen u. a. Veloschnellrouten, öV-Hochleistungskorridore und Urban Boulevards. Die Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze fügt sich in dieses Gesamtkonzept ein und ermöglicht beispielsweise die Realisierung von Zufahrtdosierungen, dank denen der öffentliche Verkehr (Buslinien) behinderungsfrei zirkulieren kann.

Massnahmen an Nationalstrassen fallen in die Zuständigkeit des Bundes. Für den Anschluss Oberwinterthur wird zurzeit ein Betriebskonzept erarbeitet, das den Bedarf für eine Lichtsignalanlage und entsprechende bauliche Anpassungen zum Gegenstand hat. Der Kanton Zürich wird auf dieser Grundlage beim Bundesamt für Verkehr den Umbau des Anschlussknotens beantragen.

Die Birchwaldstrasse («Kistenpass») ist eine nicht klassierte Strasse in der Hoheit der Gemeinden. Der Stadtrat Winterthur hat wiederholt seine Absicht bekräftigt, diese Verbindung mit Inbetriebnahme der Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze zu unterbrechen.

9 Abstimmungsbedarf und weitere Hinweise

Mehrere Einwendende verweisen auf den Abstimmungsbedarf mit dem im Bereich des südlichen Tunnelportals geplanten Schulhaus; der Schulwegsicherheit sei besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Jemand beantragt die Berücksichtigung der Schutzziele des ISOS-Objekts Winterthur. Jemand verweist auf den Abstimmungsbedarf mit dem Wasserrecht Nr. 265, Bezirk Winterthur. Jemand verweist auf den Abstimmungsbedarf mit dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken Hegmatten.

Die Anliegen der Schulwegsicherheit, des Fusswegnetzes und des öffentlichen Verkehrs (Stadtbus) fliessen in die weitere Planung des südlichen Tunnelportals ein. Den verschiedenen Schutzgütern wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen. Auch die weiteren erhaltenen Hinweise werden im Verlauf der anstehenden Planungsarbeiten berücksichtigt.